

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes X. betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird wie mit Berufungsvorentscheidung abgeändert.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe tritt keine Änderung gegenüber der Berufungsvorentscheidung ein, weshalb diesbezüglich auf die Berufungsvorentscheidung vom 15. September 2004 verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2003 (vom 6.4.2004) – soweit berufungsgegenständlich – unter den Sonderausgaben: *Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden (Kennzahl 456)* folgende Angabe: "siehe Ansuchen v. 050404".

In diesem Schreiben gab der Bw. betreffend seiner Aufwendungen für den Erwerb seines Wohnhauses bekannt, dass sich der Erwerb in erster Linie auf die Tatsache seiner 80%igen Invalidität begründet habe (die Erreichbarkeit der Schlafräume im ersten bzw. der Arbeitsräume (Büro) im zweiten Stock (Mansarde) im ehemals von ihm bewohnten Reihenhaus in Wien sei für ihn immer beschwerlicher geworden).

Er mache daher diese Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bei Behinderung steuerlich geltend.

Seine Gattin und er hätten im Jahr 1999 das (auch) derzeit von ihnen bewohnte Wohnhaus erworben und dafür einen (Wohn-)Kredit in Höhe von S 2.200.000,00 bei der näher

bezeichneten Bank aufgenommen. Dies sei nur unter der Bedingung einer hypothekarischen Belastung der Liegenschaft durch Eintragung eines Pfandrechtes ins Grundbuch möglich gewesen. Darüber hinaus hätten der Bw. und seine Gattin den vorherigen Wohnsitz in Wien innerhalb eines halben Jahres veräußert. Bei Abschluss der Kreditvereinbarung bzw. bei Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 1999 und 2000 sei dieses Darlehen sehr wohl als zur Schaffung von Wohnraum verwendet anerkannt worden.

Laut der beigelegten Bankbestätigung wurden vom Bw. und seiner Gattin betreffend den am 5. August 1999 eingeräumten Kredit über € 159.880,24 im Jahr 2003 Zahlungen in Höhe von € 8.529,91 geleistet und betrugen hievon die Zinsen € 4.596,59.

Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastung an.

Mit der eingebrochenen Berufung ergänzte der Bw. das oben angeführte Vorbringen wie folgt:
"Als Nachweis für meine Behauptung habe ich einen ärztlichen Befund für die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. aufgrund der Tatsache meiner Behinderung.
Darüber hinaus waren keine behindertengerechten Umbauarbeiten notwendig, da ich - Gott sei Dank - nicht auf eine mechanische Gehhilfe oder einen Rollstuhl angewiesen bin. Aber mein behandelnder Orthopäde, Herr Dr. ..., vermag durchaus meine unfallbedingten Einschränkungen zu bestätigen.

Daher bitte ich um die ... Möglichkeit diese Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bei Behinderung steuerlich geltend machen zu dürfen.

Meine Gattin und ich haben im Jahr 1999, wie schon erwähnt, ein Wohnhaus in ... (das derzeit bewohnte Haus) erworben und dafür einen (Wohn-)Kredit in Höhe von S 2.200.000,00 bei der (Bank) aufgenommen.

Im Übrigen wiederholte der Bw. das bereits im Schreiben vom 6. April 2004 erstattete Vorbringen.

Das Finanzamt erließ eine Berufungsentscheidung und erkannte - nicht berufungsgegenständliche - Aufwendungen dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung, welche Aufwendungen jedoch infolge Abzuges des Selbstbehaltes nicht berücksichtigt werden konnten.

Hinsichtlich der den Gegenstand der Berufung bildenden Aufwendungen gab das Finanzamt folgende Begründung ab:

"Ausgaben, die nicht zu einer Vermögensminderung, sondern zu einer bloßen Vermögensumschichtung führen, können nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Daher ist z.B. die Errichtung eines behindertengerechten Eigenheimes nicht absetzbar (vgl. VwGH 14.6.1988, 85/14/0150 betreffend Anschaffung einer Eigentumswohnung durch einen Behinderten).

Nur soweit einzelne Aufwendungen zu keiner Werterhöhung führen, können sie eine außergewöhnliche Belastung darstellen (z.B. Lifteinbau, spezielle Behindertentoilette, Krankenfahrstuhl).

Die von Ihnen beantragten Aufwendungen konnten daher nicht anerkannt werden."

Im Vorlageantrag wiederholte der Bw. das bisherige Vorbringen und ergänzte dieses wie folgt:
Der Bw. bestreite, dass die Ausgaben für das von ihm bzw. seiner Gattin erworbene Haus zu keiner Vermögensminderung geführt haben sollten. Schließlich hätten seine Frau und er einen Wohn-Kredit in Höhe von umgerechnet € 159.880,24 benötigt. Die übrigen Kosten wie Anzahlung und Nebengebühren hätten sie durch den Verkauf ihres Mietreihenhauses abdecken können.

Über die Berufung wurde erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Finanzamt und der Bw. die in Rede stehenden Aufwendungen zutreffend nicht als unter den Sonderausgabentatbestand gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 (lit. d) EStG 1988 zu subsumieren beurteilen; vom Bw. und dessen Gattin wurde ein Wohnhaus erworben und waren keine behindertengerechten Umbauarbeiten notwendig.

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).
3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 3).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

In seinem Erkenntnis vom 22.10.1996, 92/14/0172, führte der Verwaltungsgerichtshof bezüglich als außergewöhnliche Belastung geltend gemachter Kosten der Errichtung eines Eigenheimes Folgendes aus:

Voraussetzung für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung ist sowohl nach § 34 EStG 1972 als auch nach § 34 EStG 1988 ua, dass dem Abgabepflichtigen außergewöhnliche Aufwendungen erwachsen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter Belastungen im Sinne des § 34 EStG - wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt hat - nur vermögensmindernde Ausgaben, also solche zu verstehen, die mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verknüpft sind. Ihnen stehen die Ausgaben gegenüber, die nicht zu einer Vermögensminderung, sondern zu einer bloßen Vermögensumschichtung führen und die deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden (vgl Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer 1988, III C, Kommentar,

Rz 3 zu § 34 und die dort zitierten hg Erkenntnisse). Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es auch, dass die Anschaffung oder Errichtung eines Eigenheimes eine Vermögensumschichtung darstellt (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 3. Oktober 1990, 89/13/0152, mwN) und Ausgaben für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes in der Regel von einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen sind (vgl das hg Erkenntnis vom 19. Februar 1992, 87/14/0116). Eine andere Beurteilung könnte dann geboten sein, wenn Wirtschaftsgüter beschafft werden müssten, die infolge Verwendbarkeit für nur bestimmte individuelle Personen (zB deren Prothesen, Seh- und Hörhilfen) oder wegen ihrer spezifisch nur für Behinderte geeigneten Beschaffenheit (zB Rollstühle) keinen oder nur einen sehr eingeschränkten allgemeinen Verkehrswert haben (vgl das hg Erkenntnis vom 5. Dezember 1973, 817/73, Slg Nr 4609/F, oder das im angeführten Bescheid zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1982, B 220/81, Slg Nr 9596, betreffend einen Aufzug für ein bloß einstöckiges Wohnhaus eines Querschnittgelähmten).

Bezüglich der übereinstimmenden Literatur darf auf Doralt, EStG-Kommentar, Tz 20 zu § 34 mwN, hingewiesen werden:

Nur eine Belastung des Steuerpflichtigen kommt als außergewöhnliche Belastung in Betracht; damit sind Vermögensumschichtungen nicht als außergewöhnliche Belastung anzusehen. Als Belastungen sind nur solche zu verstehen, die mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verbunden sind. Nur "verlorener Aufwand" ist berücksichtigungsfähig; soweit die Aufwendungen einen Gegenwert schaffen, sind sie keine "Belastung" (Gegenwerttheorie). Die Gegenwerttheorie ist allerdings dann nicht anzuwenden, wenn das neu geschaffene Wirtschaftsgut im Wesentlichen nur eine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit hat; unter diese Ausnahmen fallen Wirtschaftsgüter, die nur für den eigenen persönlichen Gebrauch angeschafft werden (z.B. Prothesen, Seh- oder Hörhilfen) oder die wegen ihrer spezifischen Beschaffenheit nur für Behinderte verwendet werden können (wie z.B. Rollstühle), nicht dagegen der Einbau einer Schwimmhalle für den behinderten Sohn: Auch der Einbau eines Aufzuges in ein Zweifamilienhaus eines Behinderten ist daher als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wobei hinzukommt, dass der Aufzug in einem Zweifamilienhaus keine Wertsteigerung, sondern eher eine Entwertung wegen des verlorenen Platzes bedeutet.

Wenn der Bw. unter Verweis auf den benötigten Wohnkredit bestreitet, dass die Ausgaben für das von ihm bzw. seiner Gattin erworbene Haus zu keiner Vermögensminderung geführt haben sollten, genügt es unter Bedachtnahme auf die obigen Rechtsausführungen dem Folgendes zu erwidern: Der Kreditschuldbelastung steht der Gegenwert des erworbenen Wohnhauses gegenüber.

Betreffend das im Vorlageantrag ins Treffen geführte Argument, man habe einen Kredit in

Höhe von S 2.200.000,00 benötigt, ist der Bw. darauf hinzuweisen, dass die Höhe des für den *Eigentumserwerb* aufgenommenen Kredites u.a. die Folge des Umstandes ist, dass es sich beim zuvor benutzten Wohnraum um ein *Mietreihenhaus* gehandelt hat.

Der angefochtene Bescheid war daher wie mit Berufungsvorentscheidung abzuändern.

Wien, am 20. Jänner 2005